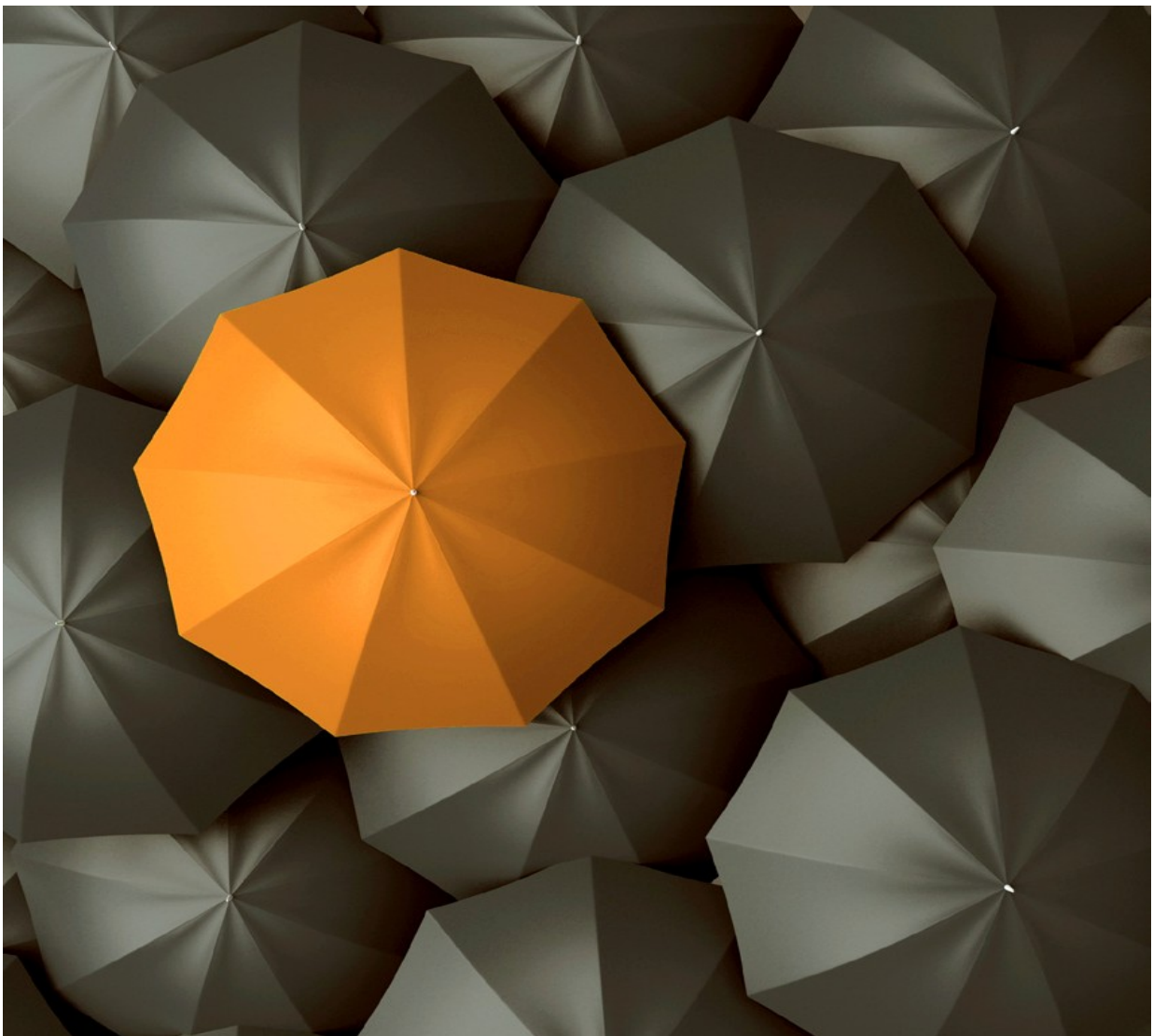

SCHADENPRAXIS

02/2015

Einleitung

Organisationsverschulden – Rechtsfolgen und Beweislast aus Sicht des Versicherungsnehmers

Sachverständigenorganisationen als kostensparende Kombination aus Regulierer und Sachverständigem



Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser, das Jahr 2015 hat gefühlt kaum begonnen, schon neigt es sich wieder dem Ende. Wir machen die Beobachtung, dass sich die Themen und Problemstellungen in der Schadenregulierung wiederholen – allerdings in immer neuen Schadenfällen. Wir sind deshalb dazu übergegangen, die Schadenpraxis zwei Mal jährlich zu veröffentlichen. Bei aktuellem Anlass erscheint dazwischen eine Sonderausgabe.

Wir freuen uns auch weiterhin über Gastbeiträge. In der aktuellen Ausgabe behandelt Rechtsanwalt Dr. Mark Wilhelm das Thema des Organisationsverschuldens der Geschäftsführung hinsichtlich Obliegenheitsverletzungen sowie die zugehörigen Beweis- und Darlegungslasten. Eine Problemstellung, die nicht nur für die Frage von Bedeutung ist, ob im Schadenfall die Versicherungsentschädigung vollständig ausgezahlt wird, sondern die auch großes Haftungspotential für Geschäftsführer und Vorstände birgt.

Das zweite zentrale Thema haben wir einer Entwicklung gewidmet, die langsam aber sicher zum echten Ärgernis wird: Versicherungsgesellschaften setzen in kleinen oder mittleren Schäden vermehrt Sachverständigen-Organisationen ein. Vor allem in Gebäudeschäden durch Sturm, Leitungswasser oder Hagel oder in Blitzschäden bieten die lokalen Kooperationspartner dieser Organisationen z.B. für 80,00 € eine abschließende Schadenaufnahme vor Ort an, wovon ein Teil direkt beim lokalen Kooperationspartner verbleibt. Es dürfte außer Frage stehen, dass diese Organisationen in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu den sie beauftragenden Versicherungsgesellschaften stehen. Beispiele zeigen zudem, dass die handelnden Personen möglicherweise technisches Verständnis mitbringen, allerdings verbunden mit völliger Ahnungslosigkeit bezüglich der versicherungsrechtlichen oder –technischen Voraussetzungen der Entschädigungspflicht. Wer Bewertungen sucht, wird auch im Internet schnell fündig. Die Sachbearbeiter der Versicherungsgesellschaften kommunizieren die Feststellungen und Schlüsse des vor Ort tätigen Kooperationspartners der Organisation dann häufig reversionssicher und arbeitssparend als „Feststellung unseres Sachverständigen“, an die man natürlich gebunden sei. So wird dann die festgestellte Schadenhöhe und die entsprechende Begründung

der Ermittlung der Entschädigungsleistung zugrunde gelegt.

Ob Versicherer sich solcher Organisationen bedienen, und wenn ja mit welchem Qualitätsanspruch, könnte neben dem Preis zu einem entscheidenden Wettbewerbskriterium werden. Wir haben dazu ein sehr eindrucksvolles Beispiel gefunden.

Die unterschiedlichen Auffassungen zu Auslegungsfragen und Handhabungen in der Schadenregulierungspraxis der industriellen Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen weiterhin und werden uns auch für 2016 genügend Stoff liefern. Aktuell hat sich der BGH im Fall eines Angestellten eines Versicherungsunternehmens zu den Anforderungen an Sachverständige geäußert. Dies dürfte erst der Anfang sein von ergänzenden Fragen, wie z.B. welche Voraussetzungen Sachverständige erfüllen müssen, welcher Tätigkeitsumfang ausgeübt werden kann und darf und unter welchen Voraussetzungen, welchen Zweck das Sachverständigenverfahren hat und wie lange der Versicherungsnehmer an ein laufendes Verfahren gebunden ist. Zu den Fragen, wann eine Sache zerstört oder beschädigt ist und was insofern zu entschädigen ist, ob bei Reparaturkosten bei teilgeschädigten Sachen bis zur erfolgten Reparatur nur ein sogenannter Zeitwertschaden zu ersetzen ist, ob grundsätzlich die Herstellereinstellung maßgebend sind, ob generell die Vorschriften des allgemeinen Schadensersatzrechts anzuwenden sind, was fortlaufende Kosten in der Betriebsunterbrechungsversicherung sind und ob ein von Sachverständigen fiktiv geschätzter Ausfallzeitraum maßgeblich ist oder der tatsächliche, hat die Regulierungspraxis eine weitestgehend übereinstimmende praktizierte Meinung. Häufig stehen die Rechtsprechung der Instanzgerichte sowie Literaturmeinungen dem entgegen. Höchststrichterliche Rechtsprechung des BGH gibt es zu vielen Fragen nicht, sie wird aber - die Vorhersage wagen wir - kommen. Auch die Unzufriedenheit mit der Regulierungspraxis ist nach wie vor aktuell, auch wenn durchaus auch sehr positive Erfahrungen bei der Schadensabwicklung gibt. Dies häufig dann, wenn die Partner sich auf Augenhöhe begegnen und hart aber fair verhandeln, mit Verständnis für die Interessenlage der anderen Seite. Hierbei unterstützen wir auf Versichererseite gerne auch in 2016.



Anzeige



Versicherungsschutz – Audit für Sachwerte und Ertragsausfall

Versicherer prüfen im Schadenfall, ob die Entschädigung versagt oder gekürzt werden muss. In Zeiten niedriger Zinsen und verschärfter Regulierungsanforderungen erfolgt diese Prüfung zunehmend umfangreicher.

Seien Sie sicher, dass einer schnellen Entschädigung nichts im Wege steht und unterziehen Sie ihren Versicherungsschutz einem unabhängigen Audit!

Im Rahmen eines fest abgesteckten Projektes überprüfen wir, ob Sie gut aufgestellt sind und wo aus unserer Sicht Handlungsbedarf besteht. Sie erhalten als Ergebnis einen detaillierten Report, der Ihnen die nötigen Maßnahmen aufzeigt, damit einer vollumfänglichen und zügigen Entschädigungsleistung nichts mehr im Wege steht.

Als weitere Bausteine unserer Dienstleistung bieten wir Unterstützung bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Report sowie die Erstellung eines Notfallplanes für den Ernstfall. Im Schadenfall selbst stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Sprechen Sie uns an!

Harald Vollgraf

Peritos – Schadenmanagement für Versicherungsnehmer

HKV Management GmbH

Tel.: 02521 / 8 29 04 11 · hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de

Das Peritos-Team
wünscht Ihnen und
Ihren Familien ein
gesundes und
erfolgreiches Jahr
2016!



Organisationsverschulden – Rechtsfolgen und Beweislast aus Sicht des Versicherungsnehmers

Dr. Mark Wilhelm, LL.M., Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Nach einem Schadenfall sieht sich der geschädigte Versicherungsnehmer mittlerweile auch in der Sachversicherung häufiger dem Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls ausgesetzt. Dem Versicherungsnehmer fällt es schwer, diesen Vorwurf zu entkräften, wenn die Unternehmensleitung nicht darlegen kann, dass sie ihren Organisations- und Überwachungspflichten ausreichend nachgekommen ist.

Nicht selten werden Anweisungen nur mündlich erteilt, Sicherheitshinweise und Verhaltensrichtlinien für Schadenereignisse fehlen oder es mangelt an einer verschriftlichen Dokumentation der Betriebs- und Produktionsabläufe. Kann der Versicherungsnehmer entsprechende Unterlagen nach Anzeige des Versicherungsfalls und Aufforderung durch den Versicherer nicht erbringen, fällt es dem Versicherer umso leichter, ein Organisationsverschulden anzunehmen. Doch wie weit reichen Darlegens- und Beweislast für Versicherungsnehmer in diesen Fällen?

Organisationspflichten und Folgen der Pflichtverletzung

Grundsätzlich hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu organisieren, dass Pflichtverletzungen gegenüber Vertragspartnern oder Dritten nicht auftreten und Schadenfälle vermieden werden. Kern der allgemeinen Organisationspflicht ist die Schaffung einer Verhaltens- und Aufsichtsorganisation. Diese beinhaltet den Erlass von allgemeinen und individuellen Anordnungen, die die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen Anweisungen, Sicherheitsvorschriften und internen Regelungen gewährleisten sollen. Es ist Aufgabe der Geschäftsführung, die Einhaltung der Anweisungen zu beaufsichtigen und die mit der Durchführung der Organisation betrauten Personen sorgfältig auszuwählen, anzuweisen und zu überwachen.

Hat die Unternehmensleitung ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation des Unternehmens verletzt (Organisationsverschulden), könnte sie hierdurch einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 81 VVG).

Beispiel 1: Ein produzierender Betrieb wird Ziel eines Einbruchs an der Produktionsstätte. Es kommt zum Verlust von wertvollen Geräten. Es stellt sich heraus, dass der Einbruch mit Hilfe eines Wachmanns begangen wurde, der den Einbrechern Pläne des Gebäudes verschaffte und den Zugang ermöglichte. Der Wachmann war vorbestraft. Die Personalabteilung verlangte bei Einstellung des Wachmannes kein Führungszeugnis, da die Unternehmensleitung nie eine Anweisung an die Personalabteilung gegeben hatte, bei Einstellung von Wachpersonal ein Führungszeugnis zu verlangen. Der Versicherer wendet ein, das versicherte Unternehmen habe den Versicherungsfall (Einbruch und Diebstahl) durch mangelnde Anweisungen ermöglicht.

Das Organisationsverschulden kann auch den Tatbestand einer Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit erfüllen (§ 28 VVG). Verletzt der Versicherungsnehmer die vertragliche Obliegenheit grob fahrlässig, so kann der Versicherer seine Leistung quotal (je nach Schwere des Verschuldens) kürzen.

Beispiel 2: Ein Angestellter bedient eine Produktionsanlage entgegen behördlichen Sicherheitshinweisen mehrfach falsch, so dass es zu wiederholten kleineren Produktionsstörungen kommt. Nach einer nochmaligen Fehlbedienung wird die Anlage stark beschädigt und steht für mehrere Monate still. Der Versicherungsvertrag der Maschinen- und Ertragsausfallversicherung enthält die Obliegenheit, dass der Versicherungsnehmer behördliche Sicherheitshinweise bei Betrieb der Anlage einzuhalten hat. Die behördlichen Sicherheitshinweise waren nicht für alle Angestellten zugänglich schriftlich niedergelegt.

Das gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßende Verhalten des Angestellten kann zwar dem Versicherungsnehmer nicht zugerechnet werden, da der Versicherungsvertrag im Beispielfall eine qualifizierte Repräsentantenklausel enthält und der Angestellte nach dem Vertrag kein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Der Versicherer könnte jedoch einwenden, das versicherte Unternehmen habe auch eine Obliegenheitsverletzung durch die Repräsentanten begangen. Diese haben kein internes System eingerichtet, das die Kenntnis und Umsetzung der behördlichen Sicherheitshinweise durch das Personal sicherstellt und die Bedienung durch das Personal überwacht.

Über das Organisationsverschulden relativiert der Versicherer somit eine etwaige Repräsentantenklausel der Versicherungsvertrags, über die der Versicherungsnehmer eigentlich Schutz gegen den Einwand der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung einkaufte.

Wer trägt die Beweislast?

Dem Versicherungsnehmer ist häufig nicht klar, welche Beweislast ihn trifft. Die Verteilung der Beweislast im Fall eines mutmaßlichen Organisationsverschuldens ist abhängig vom Tatbestand, auf den sich der Versicherer beruft.

Beruft sich der Versicherer auf die Herbeiführung des Versicherungsfalles hat er zunächst einen objektiven Verstoß gegen die Organisationspflicht zu beweisen. Hierfür muss der Versicherer substantiiert darlegen, welche Maßnahmen der betrieblichen Organisation, Auswahl, Instruktion oder Überwachung von Angestellten im Einzelfall nach dem vertraglichen vorausgesetzten Versicherungsstandard erforderlich waren. Erfahrungsgemäß findet der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles unschwer Maßnahmen, die den Eintritt des Versicherungsfalles aus seiner Sicht verhindert hätten.

Des Weiteren muss der Versicherer das Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen beweisen. Dafür ist es ausreichend, dass er vorträgt, die Repräsentanten hätten die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen nicht getroffen. Der Versicherungsnehmer muss dann darlegen, dass und welche Organisationsmaßnahmen er getroffen hat.

Der Versicherer hat zudem den subjektiven Verstoß gegen die Organisationspflicht, d.h. das Verschulden, darzulegen und zu beweisen. Im Hinblick auf das Leistungskürzungsrecht muss der Versicherer ebenfalls beweisen, wie schwer das Verschulden wiegt. Schließlich muss der Versicherer auch beweisen, dass die Verletzung der Organisationspflicht für den Eintritt des Versicherungsfalles kausal war.

Beruft sich der Versicherer hingegen auf eine Obliegenheitsverletzung, kommen ihm Beweiserleichterungen zu Gute. Der Versicherer muss zunächst wieder den objektiven Verstoß gegen die Organisationspflicht beweisen, das heißt die erforderlichen Organisationsmaßnahmen aufzeigen, die der Versicherungsnehmer zur Erfüllung der Obliegenheit hätte treffen müssen und darlegen, dass er diese nicht getroffen hat.

Im Gegensatz zum Tatbestand der Herbeiführung des Versicherungsfalles muss der Versicherer das Vorliegen grober Fahrlässigkeit „nur“ detailliert darlegen („Substantiierungslast“). Der Versicherungsnehmer hat dann zu beweisen, dass er nicht grob fahrlässig handelte. Der Versicherer muss für die Höhe seines Kürzungsrechts die Schwere des grob fahrlässigen Verschuldens substantiiieren.

Will der Versicherungsnehmer eine Leistungskürzung verhindern, muss er beweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Schadens noch für die Höhe oder die Feststellung der Entschädigung durch den Versicherer ursächlich war. Dieser sogenannte Kausalitätsgegenbeweis kann mitunter schwierig zu führen sein.



Probleme bei fehlender schriftlicher Dokumentation

Für den Nachweis des Versicherungsnehmers, dass ihn kein Organisationsverschulden trifft, ist eine schriftliche Dokumentation interner Regeln und Abläufe hilfreich. Doch bedeutet dies, dass nur eine schriftliche Organisation den Anforderungen entspricht?

Tatsächlich gibt es kein Gebot, das eine schriftliche Niederlegung der Betriebsorganisation verlangt. Auch eine mündliche Betriebsorganisation kann bei kleineren Gesellschaften den Anforderungen an die Organisationspflicht entsprechen. Im Schadenfall ist der Nachweis einer mündlichen Organisation allerdings mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Ohne schriftliche Organisation muss das Unternehmen vergangene Abläufe mühsam rekonstruieren: Wer war wofür zuständig? Wer hat wem wann welche Anweisungen erteilt? Wie war die betriebliche Übung? Wer hat die betriebliche Übung festgelegt? Wie wurde die betriebliche Übung überwacht? Wann, in welchen Zeitabständen und wie fand die Überwachung statt? Dies alles lässt sich im Nachhinein nicht oder nur sehr bruchstückhaft belegen.

Ob ein Gericht entsprechenden Zeugenaussagen einen Wert beimisst, ist im Einzelfall offen. Gerichte tendieren dazu, allein aus der Tatsache, dass der Versicherungsfall eingetreten ist und dass eine Dokumentation der Organisation fehlt, zu folgern, das Unternehmen habe sich nicht ausreichend organisiert.

Fazit: Pflichtgemäße Organisation dokumentieren

Ein Organisationsverschulden des Versicherungsnehmers kann eine Verletzung des Versicherungsvertrages darstellen, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Organmitglieder können infolgedessen in Höhe der gekürzten Versicherungsleistung persönlich haften.

In der Schadenregulierung sollten Versicherungsnehmer daher vom Versicherer behauptete Obliegenheitsverletzungen nicht unwidersprochen akzeptieren. Den Versicherer trifft zunächst die Beweislast für ein Fehlverhalten des Versicherungsnehmers. Auch sollte der Versicherungsnehmer bereits im Versicherungsvertrag Regelungen treffen, die den Einwand des Organisationsverschuldens erschweren.

Versicherungsnehmern ist überdies zu empfehlen, ihre Organisationsstrukturen auch aus versicherungsrechtlicher Sicht auf ihre Angemessenheit zu prüfen und Abläufe, Anweisungen sowie Maßnahmen möglichst schriftlich zu dokumentieren. Eine schriftliche Dokumentation erleichtert dem Versicherungsnehmer später häufig den Nachweis, dass kein Organisationsverschulden vorliegt.

Ein rechtlich ordnungsgemäßes Risikomanagement- und Compliance-System wirkt sich demnach auch auf die Durchsetzung von Versicherungsansprüchen positiv aus.

Sachverständigenorganisationen als kostensparende Kombination aus Regulierer und Sachverständigem

Ein Ärgernis für Makler und Versicherungsnehmer

Der Praxisfall bietet vom Sachverhalt her eigentlich wenig Raum für spektakuläre Problemstellungen. Es geht um einen Sturmschaden an einem Hallendach aus dem Frühjahr 2015. Am Schadenstag herrschten Sturmstärken von 10 Bft und mehr. Im gesamten Bundesland kam es zu schwersten Sturmschäden, ebenso in der Nachbarschaft des betroffenen Unternehmens. Die von einem Fachbetrieb verlegte Dachfolie wurde vom Dach gelöst und teilweise zerrissen. Bei der Schadenbesichtigung lag ein Kostenvoranschlag durch den Dachdeckerbetrieb, der die Notmaßnahmen durchgeführt hatte, über Reparaturkosten in Höhe von 15.000,- € vor.

Zur Schadenfeststellung erschien ein Sachverständiger einer Sachverständigen-Organisation, die für mehrere Gesellschaften tätig ist.

Seine Feststellungen sind dem so bezeichneten Regulierungsbericht zu entnehmen:

Der „Sachverständige“ kreuzte im Formular

- Doppelversicherung
- Unterversicherung
- Obliegenheitsverletzung
- Regressmöglichkeit
- Mithaftung
- Wertverbesserung

mit **NEIN** an. Darf man dann also davon ausgehen, dass er all diese teilweise hochkomplizierten Rechtsfragen versicherungsrechtlich korrekt unter Würdigung der Beweislasten mit seinem Sachverstand geprüft hat? Schon das Formular ist damit mehr als bedenklich.

Die erforderlichen Reparaturarbeiten schätzte er auf 32 Stunden und setzte dafür zzgl. einer Materialkostenpauschale rd. 2.000,- € an.

Dann stellte er, wie er es formulierte, aus sachverständiger Sicht fest, dass der Schaden nicht erstattungsfähig sei. Inhalt und Formulierung nebst

Orthographie der Begründung geben wir nachstehend unverfälscht wieder. Lediglich personenbezogene Daten wurden unkenntlich gemacht:

Feststellungen / Schadenursache:

Am besichtigte der SV das Dach der Produktionsstätte der GmbH & Co. KG.

Laut VN kam es am am Dach der Produktionshalle zum Sturmschaden, hier ist der Sturm in den Aggregate Raum durch die Lüftungsöffnung eingedrungen, dabei hat sich die Windlast unter der Dachgeschoss Decke gefangen und ist über die Deckenaussparungen der Durchdringung der Entwässerung und Entlüftungsleitung unter der Abdichtungsfolie ausgetreten.

Am Schadenstag den herrschten Windstärken in Höhe von 10 bft.

Laus aussage des Mitarbeiters vom VN wurde das Gebäude Mitte der neunziger Jahre erstellt, und durch die Desinfektionsanlage auch regelmäßig von den Mitarbeitern begangen.

Laut aussage des Mitarbeiters Herr ... besteht kein Wartungsvertrag mit ein Dachdecker Unternehmen,

Für die Wiederherstellung vor Schadenseintritt sind die Entlüfter und die Einläufe der Dachentwässerung In Ihre Position zu bringen und den Anschluss an das Rohrsystem wieder herzustellen, so wie die Folie zu richten und in Form bringen und eine mechanische Befestigung an der Folie anbringen.

Der Schaden ist aus sachverständigen Sicht nicht erstattungsfähig, es wurde festgestellt, dass die Folie weder mechanisch befestigt wurde noch existiert eine auflast durch Kiesschüttung etc., so dass sich die Folie durch den vorherrschenden Sog anheben konnte und sich die Entlüfter und Abläufe aus Ihren Anschlüsse der Rohrleitungen lösten und die Folie sich faltete.



Der Schaden wurde mit dem Mitarbeiter vom VN besprochen.

Weitere Vorgehensweise / Regulierungsvorschlag:

Der Schaden ist aus Sicht des Sachverständigen nicht plausibel und nicht entschädigungsfähig, da fehlende Befestigung bzw. Auflast nicht vorhanden.

Aus Sicht des SV liegt hier keine Regressmöglichkeit vor.

Mehrfachversicherung besteht nicht, da dem SV vor Ort keine Angaben gemacht wurden.

Es wurden keine Obliegenheitsverletzungen bzw. Verstöße gegen die vertraglich vereinbarten Sicherheitsbestimmungen durch den SV festgestellt.

Die Schadenhöhe wurde mit VN nicht ermittelt, die Kalkulation des SV wurde dem VN per Telefon bekannt gegeben. Der

VN dokumentierte seine Zustimmung nicht durch Unterschrift unter die Schadenslusserklärung da nicht vor Ort, sondern sein Mitarbeiter.

Dem SV lag bei der Gutachten Erstellung kein Angebot vor.

Die dem Gutachten beiliegende Kalkulation beinhaltet alle im Ortstermin erkennbaren Schäden und kann zur Bildung einer Reserve herangezogen werden.

Es wird eine Reservebildung in Höhe von € 2100,00 für die noch offenstehenden Arbeiten vorgeschlagen

Dieser Bericht wurde qualitätsgesichert.

Der Versicherer regulierte den Schaden mit Hinweis auf die Feststellungen des Sachverständigen direkt an den Versicherungsnehmer. Der betreuende Makler reagierte auf die Beschwerde seines Kunden und forderte das Gutachten bei der zuständigen Sachbearbeiterin an, die es nur sehr widerwillig herausgab und sich zunächst auf den Standpunkt stellte sie sei dazu nicht verpflichtet, da es ein internes Gutachten sei.

Nachdem der Inhalt des Gutachtens bekannt war, widersprach der Makler der Regulierung mit folgenden Hinweisen:

- Der Gutachter geht von einer falschen Auslegung der Versicherungsbedingungen aus.
- Der Schaden wurde nach einem Sturm entdeckt. Vor dem Ereignis war das Dach unbeschädigt
- Die Mitursächlichkeit des Sturmes reicht aus. Ist eine Mitursächlichkeit gegeben, so schadet es nichts, wenn der Schadeneintritt durch zuvor bereits vorhandene Gebäudeschäden oder Baumängel ermöglicht oder begünstigt wird.
- Die Rechtsprechung und Literatur dazu ist wie sonst selten einheitlich:
 - OLG Saarbrücken 10.2. 2010 R&S 2014,415
 - OLG Köln NJW-RR 2003,167
 - OLG Düsseldorf,VR 84,1035
 - Martin E II 29,
 - Pröbß/Martin VVG 27.Aufl. §5 VGB 62 RdNr2

Umso überraschender die Antwort der Sachbearbeiterin. Man halte nach interner Überprüfung an den Feststellungen des Sachverständigen fest. Der Makler könne sich aber gerne an den zuständigen Vorgesetzten wenden. Dies tat der Makler dann auch und versuchte es erneut:

- Der BGH hat bereits 1976 festgestellt, dass mitwirkende nicht ausgeschlossene Ursachen unberücksichtigt bleiben.
- Eine Obliegenheitsverletzung liegt ebenfalls nicht vor.
- Die Aussage, man leiste keine weitere Zahlung weil ein Baumangel vorliege, ist fachlich unzureichend. Es gibt keinen Ausschluss Baumangel.

Den Wortlaut der einschlägigen Urteile, die seine Rechtsposition bestätigen hat er noch einmal beigefügt.

Auch diese Bemühungen waren nicht von Erfolg gekrönt. Die Geschäftsführung des Maklers schaltete sich nun persönlich ein und es gelang nach

zwei weiteren Wochen, den zuständigen Abteilungsleiter zu kontaktieren. Dieser beharrte auf dem Standpunkt, dass man an die Aussagen des Sachverständigen gebunden sei, bot dann aber großzügig an, einen weiteren Sachverständigen mit der Überprüfung zu beauftragen. Er forderte aber, dass dessen Einschätzung dann aber für beide Seiten bindend sei. Das Ansinnen traf bei dem Makler verständlicherweise auf keine Gegenliebe. Man einigte sich darauf, dass ein Sachverständiger des Versicherungsnehmers und ein vom Versicherer beauftragter Sachverständiger des Bundes Technischer Experten (BTE) eine Ortsbesichtigung vornehmen. Beide beurteilten den Kostenvoranschlag des Dachdeckers vor Ort für sachgerecht und angemessen. Der Schaden wurde mit 15.000,-€ reguliert.

Kommentar:

Uns kommt es an dieser Stelle nicht auf die Rechtsfrage an. Diese erscheint ausgeschrieben und die Rechtsprechung ist einheitlich. Sie wird so zu beurteilen sein, wie vom Makler dargestellt. Zu einem gleichlautenden Ergebnis kommen auch Sachverständige des BTE in den BTE Nachrichten Nr. 22 (2014), S. 4, die eine notwendige Änderung der Regulierungspraxis in Hinblick auf die neueren Urteile thematisieren. Da stellt sich aber schon die Frage, warum erst jetzt. Die BGH Rechtsprechung ist aus 1976 und die herrschenden Literaturmeinungen in den Kommentaren vertreten diese Auffassung auch schon seit ewigen Zeiten. Allein die Regulierungspraxis hat dies über Jahre negiert.

Wir haben grundsätzliche Bedenken ob des Einsatzes von derartigen Sachverständigen-Organisationen. Die Bezeichnung „Sachverständiger“ in diesem Fall ist auch wohl unzutreffend. Eine Recherche im Internet hat ergeben, dass der Experte ein Trockenbauunternehmen betreibt und Arbeiten aller Art wie Fliesen legen, Betonarbeiten etc. anbietet. Abgesehen von den Problemen mit der Rechtschreibung sind die Ausführungen aus unserer Sicht völlig unverständlich. Zur Beurteilung der fachlichen Qualität äußerte sich ein Ge-

bäudesachverständiger nur mit Kopfschütteln. Der versicherungsrechtliche und –technische Hintergrund erscheint sich dem Experten nicht zu erschließen. Obwohl der Begriff Sachverständiger nicht geschützt ist, erwartet man in dem Bereich in der Regel einen Experten mit entsprechendem Studium oder einer Fachausbildung mit entsprechender praktischer Erfahrung.

Die Versicherungsgesellschaften können natürlich als Berater beauftragen, wen immer sie wollen, aber sie bleiben trotzdem für deren Handeln verantwortlich. Dieses Pamphlet einer Regulierung zugrunde zu legen und selbst bei Rückfrage mit dem Verweis auf die Feststellungen daran festzuhalten ist nicht im Einklang mit den Treuepflichten aus dem Versicherungsvertrag. Es besteht die latente Gefahr, dass Versicherungsnehmer, die nicht qualifiziert beraten werden, finanziellen Schaden nehmen. Es ist zu vermuten, dass Überlegungen zu Kosteneinsparungspotentialen diese Vorgehensweise befördern. Gut für die Reputation der Gesellschaft ist sie sicher nicht.

Für Makler wird diese Vorgehensweise zunehmend zu einem Problem. An der Tagesordnung ist, dass die vermeintlichen Sachverständigen unangekündigt bei den Versicherungsnehmern auftauchen, weil sie angeblich gerade in der Nähe waren. Der Makler muss solche Besichtigungen eigentlich begleiten. Das wird sein Kunde im Zweifel erwarten, vor allem wenn später Probleme bei der Regulierung die Folge sind. Nicht immer ist der Schadenort in der Nachbarschaft des Maklers und oft das notwendige Know How oder die Kapazität nicht vorhanden. Die Schäden liegen unter der Grenze der ersatzpflichtigen Sachverständigenkosten und die Versicherer lehnen den Ersatz der Kosten als Schadenfeststellungskosten in der Regel ab. Nach unserer Auffassung zu Unrecht, aber hieran wird sich bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung nichts ändern. Das wirtschaftliche Problem liegt auf der Hand. Spannend bleibt, welche Lösungsansätze die Praxis finden wird.

Anzeige



Schadenmanagement für Versicherungsnehmer

Ihr Spezialist im Schadenfall. Für Versicherungsnehmer. An der Seite des Maklers.

Mit unserem Netzwerk aus erfahrenen Schadenmanagern, Ingenieuren und Rechtsanwälten unterstützen wir **Versicherungsnehmer** bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – von Anfang an.

Wir bringen das Spezialwissen und die Erfahrung aus einer Vielzahl von Schadenfällen und diskutieren auf Augenhöhe mit Regulierern, Juristen und technischen Sachverständigen des Versicherers – als Team an der Seite des Versicherungsnehmers oder seines Maklers.

Wir unterstützen Sie bei der interessenwahrenden Koordination von strategischer Wiederaufbauplanung und Wahrung vertraglicher Ansprüche.

Interessen- und vertragsgerechte Schadenregulierung erfordert besondere Fähigkeiten von Beginn an.

Rufen Sie uns an – Wir sind 24 Stunden am Tag für Sie erreichbar!

Kontakt:

Harald Vollgraf

Peritos

HKV Management GmbH

Sternstraße 7 · 59269 Beckum

Tel.: 02521 / 8 29 04 11

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de

